

Mustervertrag

Zwischen

dem Träger,

und

der Kommune

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die zwischen den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Voerde und Wesel sowie dem Kreis Wesel als Träger der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Kreis Wesel - genehmigt durch den Regierungspräsidenten am 09.12.1992 - ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Aufgaben des Trägers

- (1) Der Träger betreibt in _____ eine Drogenberatungsstelle.
Die Drogenberatungsstelle erfüllt für den Bereich der _____
(Kommunen des Einzugsbereichs) die Aufgaben, wie sie sich aus der unter § 1
genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
- a) Suchtprävention für Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Alter von bis einschließlich 26 Jahren entsprechend § 14 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz - und zwar unabhängig von der Art des Suchtmittels
Diese umfasst u. a. Elternarbeit, Multiplikatorenarbeit mit Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Ausbildungseinrichtungen und die Arbeit mit jungen Menschen.
 - b) Suchtprävention im Bereich der illegalen Drogen für Personen ab einem Alter von 27 Jahren
 - c) Vorsorgende und nachgehende Hilfen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren, bei denen Anzeichen einer Suchterkrankung bestehen oder die an einer Suchterkrankung leiden, und zwar unabhängig von der Art der Suchterkrankung
Diese umfassen z. B. Elternarbeit, Beratung, Gruppenarbeit, Vermittlung in Institutionen und zu therapeutischen Einrichtungen einschl. Selbsthilfegruppen, Nachsorge sowie ggf. aufsuchende Arbeit.
 - d) Vorsorgende und nachgehende Hilfen für Personen ab 18 Jahre, bei denen als Hauptdiagnose Anzeichen für eine Suchterkrankung durch illegale Drogen bestehen oder die an einer Suchterkrankung durch illegale Drogen leiden
Diese umfassen Beratung, Gruppenarbeit, Vermittlung zu Institutionen und zu therapeutischen Einrichtungen einschl. Selbsthilfegruppen sowie Nachsorge.

§ 3 Klienten

Die Drogenberatungsstelle kann von allen Ratsuchenden, die im Kreisgebiet wohnen, unabhängig von ihrem Wohnort oder ihrer konfessionellen und politischen Überzeugung, in Anspruch genommen werden.
Es darf kein Hilfesuchender abgewiesen werden.

§ 4 Kooperation

- (1) Die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs unter Jugendlichen, jungen Menschen und jungen Erwachsenen ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Gesundheitshilfe, der Jugendämter, der Träger der freien Jugendhilfe sowie der Eltern- und Selbsthilfegruppen.
Der Kreis Wesel und die Städte als Träger der Jugendhilfe und der Kreis Wesel als Träger der Gesundheitshilfe legen deshalb Wert auf eine gute Zusammenarbeit aller Drogen- und Suchtberatungsstellen im Kreis Wesel.
- (2) Hierzu wird von den Städten mit eigenem Jugendamt und dem Kreis Wesel als Träger der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe ein Arbeitskreis gebildet, der sich mit Fragestellungen im Hinblick auf die Realisierung der Bekämpfung des Sucht- und Drogenmissbrauchs und notwendige Veränderungen im Kreis Wesel beschäftigt. Die Ergebnisse dieses Arbeitskreises sind mit dem Träger der Drogenberatungsstelle zu besprechen.
- (3) Die Drogenberatungsstelle verpflichtet sich, in dem auf Kreisebene bestehenden Arbeitskreis der Sucht- und Drogenberatungsstellen mitzuarbeiten.
- (4) Die Drogenberatungsstelle verpflichtet sich, in örtlichen und/oder kreisweit aktiven Arbeitskreisen/Runden Tischen u. ä. zum Kinder- und Jugendschutz mitzuwirken.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Drogenberatungsstelle ergibt sich aus der in § 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
(Hiernach erfolgen Regelungen zur Auszahlung und dem Erstattungsverfahren mit dem Kreis Wesel unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse).
- (2) Wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Durchführung der Aufgaben der Drogenberatungsstelle maßgebliche Umstände (z. B. personelle Veränderung) sich ändern oder wegfallen, ist der Träger verpflichtet, dies frühzeitig bzw. unverzüglich sowohl der Stadt als auch dem Kreis Wesel anzuzeigen.
- (3) Die Abrechnung der Kosten wird jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres anhand eines zahlenmäßigen Nachweises durchgeführt. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit der Durchführung der Drogenberatung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Kreis Wesel im Zuständigkeitsbereich der Drogenberatungsstelle zusammen-

hängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ihm sind Kopien der Personalstammbblätter sowie der Verdienstabrechnungen der Fachkräfte für Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres beizufügen.

§ 6 Berichtswesen

Im Folgejahr ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) vorgenommenen Auswertung von der Drogenberatungsstelle ein Sachbericht zu fertigen.

Dieser Sachbericht folgt einem von den Jugendämtern und der Gesundheitshilfe vorgegebenen und aufgrund von aktuellen Entwicklungen bei Bedarf anzupassenden Muster und kann durch individuelle Aspekte der Drogenberatungsstelle ergänzt werden.

Der Sachbericht ist bei der Stadt sowie beim Kreis Wesel (Kreisjugendamt und Fachdienst Gesundheitswesen) einzureichen. Beim Fachdienst Gesundheitswesen des Kreises Wesel ist außerdem eine Ausfertigung des Auswertungsberichtes des ISD einzureichen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Träger stellt sicher, dass bei der Durchführung dieses Vertrages die Interessen der beteiligten Jugendämter, das sind die Kommunen des Einzugsgebiets und der Kreis Wesel, und die Interessen des Kreises Wesel als Träger der Gesundheitshilfe sowie die Interessen sonstiger Träger berücksichtigt werden.
- (2) Zu diesem Zweck wird ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
(Eintragungen angepasst an die örtlichen Verhältnisse, aber stets ^{^^}je ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes, des Fachdienstes Gesundheitswesen und der jeweiligen Kommunen des Einzugsgebietes)

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Verfahren geregelt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom _____ außer Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Nichterfüllung des Vertrages) bleibt unberührt.

(3) Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die in § 1 genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet. Bei Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Hinzukommen eines weiteren Jugendhilfeträgers im Gebiet des Kreises Wesel ohne Beitritt zur Vereinbarung) ist die Stadt verpflichtet, den Träger unverzüglich auf ein bevorstehendes Außerkrafttreten der Vereinbarung hinzuweisen. Die Leistungsverpflichtung der Stadt nach § 5 der Vereinbarung besteht noch mindestens zwölf Monate nach Zugang des vorgenannten Hinweises.

für die Stadt _____,

(Unterschrift)

für den Träger

(Unterschrift)